

ganz verschiedene Geschäfte, und dadurch, daß sie zusammen-
geworfen werden, könnte die irrtümliche Auffassung ent-
stehen, die Bücher mit vollen Ladenpreisen wären auch
Gelegenheitskäufe. Das muß im Interesse eines realen
Geschäftsverkehrs vermieden werden.

Damit wäre der eine Teil des Großantiquariats, der
sich mit dem Ankauf und mit dem Vertrieb von Restposten
befaßt, in gesetzlicher Hinsicht durchgesprochen.

Es bleibt derjenige übrig, der Bücher selbst herstellt und
hierfür keine Ladenpreise festsetzt. Die erste Frage wäre hier
die: Kann ein Verleger gezwungen werden, Ladenpreise für
seine Bücher festzusetzen? Gezwungen werden kann man nur
zur Unterlassung einer unsittlichen oder unrechtmäßigen Hand-
lung, nie aber zur Begehung einer solchen, von deren ideeller
und materieller Schädlichkeit man überzeugt ist. Ich z. B.
bin überzeugt, daß es im Interesse der Sortimentier liegt,
bei bestimmten buchhändlerischen Artikeln ihren Verdienst
selbst zu bestimmen. Ich kann hier auf das schwierige Thema,
über das ich viel nachgedacht habe, und über das mir ein
sehr reiches Material zur Verfügung steht, nicht näher eingehen.

Die zweite Frage: Kann der Vertreter eines Buches
gezwungen werden, einen bestimmten, von irgendwem fest-
gesetzten Verkaufspreis für dieses zu nehmen, wenn der Her-
steller (Verleger) das nicht verlangt und beabsichtigt? Diese
Frage ist bereits aktuell geworden. Ein Ortsverein hat in
Auslegung der Verkaufsordnung sich das Recht vorbehalten,
für Bücher, die einen bestimmten Ladenpreis nicht haben,
einen Verkaufspreis festzusetzen. Meiner Ansicht nach würde
sich diese Bestimmung vor Gericht nicht verteidigen
lassen. Der Vertragswille des Verlegers A und des
Sortimentiers B ist der, daß für ein bestimmtes Buch ein
Ladenpreis nicht bestehen soll. B muß dem Verein X an-
gehören, um Mitglied des Börsenvereins sein zu können.
Das letztere muß er sein, um sein Gewerbe ausüben zu können.
Der Verein X besteht zum Teil aus Konkurrenten von B.
Diese zwingen ihm eine Maßregel auf, die ihn in seiner
Geschäftsfreiheit hindert und die ganz entgegen dem Interesse
der beiden Beteiligten A und B ist.

Die weiteren rechtlichen Folgerungen überlasse ich den
einsichtigen Kollegen.

Es wird nicht ausbleiben, daß in absehbarer Zeit auch dem
modernen Antiquariat Sitz und Stimme in den Kreis- und
Ortsvereinen bzw. im Vereinsausschusse des Börsenvereins ein-
geräumt werden muß. Vorläufig kann dieser Geschäftszweig
nichts anderes tun, als, streng auf den Bestimmungen des
Börsenvereins fußend, seine Organisation kaufmännisch so gut
und günstig auszugestalten, wie es geht. Die Zukunft wird
dann das Weitere lehren.

Verbote und Verbotsaufhebungen deutscher Bücher in Rußland.

(Vgl. 1911, Nr. 32, 70, 90, 121, 133, 172 b. Bl.)

April 1911.

A.

Ganz verbotene Bücher.

- Casanova, Giacomo, Denkwürdigkeiten. Ausgabe in 2 Bänden.
Herausgegeben von Hans Landsberg. 8°. 1. Bd. XV, 615 S.
2. Band. VII, 576 S. Berlin 1911, Pan-Verlag. 8 M.; geb. 10 M.
- Drews, Arthur, Die Christusmythe. Verbesserte und erweiterte
Ausgabe. 8.—9. Tausend. XXIV, 262 S. 8°. Jena 1910.
3 M.; geb. 4 M.
- Fuhrmann, Christian Paul, Der Astralmythos von Christus. Die
Lösung der Christusfrage durch Astrologie. XVI, 284 S. 8°.
Leipzig.
- Gerschuni, Gregor, Aus jüngster Vergangenheit. Deutsch von
Schapire-Neurath. 382 S. 8°. Berlin 1909, Hans Bondy.
4 M.; geb. 5 M.

Günther, Paul, Homosexual in ethisch-religiöser Beleuchtung unter
Bezugnahme auf das Wirken des Herrn August Fleischmann
mit besonderer Berücksichtigung seiner Broschüre »Krupp in
Essen und auf Capri«. 19 S. 8°. München 1903 (Lorch,
K. Rohm). 50 J.

Jeffa, Dr., Jesus von Nazareth und die Christologie. Kritische
Betrachtungen eines Arztes, herausgegeben von Dr. Karl Marti.
X, 402 S. 8°. Straßburg i. El. 1911, L. Beust. 6 M.

Moore, George, Der Apostel. Ein Szenarium. Nach 2 Ent-
würfen bearbeitet von Max Meyerfeld. 84 S. 11. 8°. Berlin
1911, Cassirer. 1 M 50 J.; geb. 2 M 50 J.

Rotkin, Abraham de, Beiträge zur neuesten Geschichte der
Sjemsowo in Rußland. VI, 37 S. 8°. Bern 1911.

Zinner, Julius, Entspricht die Bestrafung der Homosexuellen
unserem Rechtsempfinden? Der Fall Mendelheim und Genossen
vor dem K. K. Landes- als Strafgerichte in Graz. Ein Beitrag
zur Lösung des homosexuellen Problems. 68 S. 8°. Breslau
1908, S. Fleischmann. 75 J.

B.

Teilweise verbotene Bücher.

Muusmann, Carl, Im Reiche des Zaren. Roman. Autorisierte
Übersetzung von Bernhard Mann. (Kürschners Bücherchatz
Nr. 772.) 112 S. 11. 8°. Berlin — Leipzig — Eisenach, Her-
mann Hillger Verlag. 20 J.

Zulässig mit Ausschnitt der Seiten 35—38.

C.

Ganz oder teilweise verboten gewesene, jetzt von
neuem durchgesehene und erlaubte Bücher.

Bischoff, Ottobald, Leitfaden beim Unterricht in der Geschichte
der christlichen Kirche für evangelische Volksschulen. 18. Auf-
lage. Vollständig umgearbeitet und fortgesetzt von D. Dr. Buch-
wald. VIII, 141 S. 8°. Leipzig 1909, Jm. Tr. Wöller.
Geb. 1 M.

Kleine Mitteilungen.

Vereinigte Staaten von Amerika. Angabe der Kom-
missionsgebühren usw. in den Fakturen über Ein-
fuhrwaren. — Der Abschnitt 669 der Konsularordnung (Consular
Regulations) schreibt vor, daß Versender von Waren, die ganz
oder zum Teil einem Wertzollsaß oder einem auf ihren Wert ge-
gründeten Zollsaß unterliegen, in allen Fällen in der Faktur ge-
sondert aufzuführen müssen:

1. den reinen Preis der Ware, ohne alle Kosten für Kom-
mission, Verpackung usw., oder, wenn die Ware in Kon-
signation versandt wird, den wirklichen reinen Marktwert
an den Hauptmärkten des Versendungslandes nach Gewicht,
Maß oder Menge;
2. die Kosten der Beförderung nach dem Verschiffungshafen;
3. den Betrag der Verpackungskosten, einschließlich der Kisten,
Überzüge, Packstoffe, Schachteln usw.;
4. die Gebühren für Versicherung und Kommission, Rabatt-
beträge, Beglaubigungsgebühren und alle Kosten irgend-
welcher Art, die durch Vorbereitung der Waren für den
Markt der Vereinigten Staaten entstehen, gesondert auf-
geführt.

Wenn es dem Versender unmöglich ist, die unter 3 und 4
geforderten Angaben oder eine von ihnen zu machen, beispiels-
weise wenn zur Zeit der Verladung solche Kosten usw. nicht
entstanden waren oder nicht feststehen oder wenn sie von dem
Empfänger gezahlt werden sollen, so können diese Posten
ausgelassen werden, jedoch sind die Gründe der Auslassung
anzugeben.

Für statistische Zwecke sollten die Versender in den Fakturen
über Waren, die zollfrei sind oder einem festen Zollsaß unterliegen,
alle Kosten, Gebühren usw. getrennt von dem wirklichen Preise
der Güter besonders angeben.

Die Anweisung des Schatzamts vom 4. April 1911 ist hier-
durch berichtigt worden.

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammen-
gestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)